

Satzung über notwendige Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt) (Stellplatzsatzung)

Präambel

Auf Grund des § 90 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 90 Abs. 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (GVBl. LSA S. 50) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 28.10.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) einschließlich der Ortsteile Porst, Elsdorf, Hohsdorf, Merzien, Zehringen, Baasdorf, Arendorf, Gahrendorf, Großwülknitz, Kleinwülknitz, Löbnitz a. d. Linde und Dohndorf.

§ 2 Notwendige Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA (Vorhaben) sind Stellplätze im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 der BauO LSA nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu verlangen:

Spalte 1 Nr.	Spalte 2 Vorhaben	Spalte 3 Zahl der Stellplätze davon in % für Besucher oder Besucherinnen auszuweisen
-----------------	----------------------	---

1. Wohngebäude

1.1.	Einfamilienhäuser	1 – 2 Stellplätze je Wohnung
1.2.	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 – 1,5 Stellplätze je Wohnung 20 %
1.3.	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung
1.4.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung 10 %
1.5.	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 10 - 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze 75 %
1.6.	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 2 – 3 Betten 10 %
1.7.	Schwesternwohnheime	1 Stellplatz je 3 – 5 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze 10 %
1.8.	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 2 – 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze

		20 %
1.9.	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stellplatz je 8 – 15 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze 75 %

2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

2.1.	Büro- und Verwaltungsräume Allgemein	1 Stellplatz je 30 – 40 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 1 Stellplatz 20 %
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stellplatz je 20 – 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze 75 %

3. Verkaufsstätten

3.1.	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 – 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden 75 %
3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stellplatz je 50 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 1 Stellplatz 75 %
3.3.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stellplatz je 10 – 20 m ² Verkaufsnutzfläche 90 %

4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze 90 %
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 5 – 10 Sitzplätze 90 %
4.3.	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 20 – 30 Sitzplätze 90 %
4.4.	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 – 20 Sitzplätze 90 %

5. Sportstätten

5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche
5.2.	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 - 15 Besucherplätze
5.3.	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche
5.4.	Spiel- und Sporthallen mit	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche,

	Besucherplätzen	zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Besucherplätze
5.5.	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 200 – 300 m ² Grundstücksfläche
5.6.	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 5 – 10 Kleiderablagen
5.7.	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Besucherplätze
5.8.	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld
5.9.	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplätze je 10 – 15 Besucherplätze
5.10.	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage
5.11.	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn

6. **Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Imbissstände bzw. Imbisswagen**

6.1.	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 8 – 12 Sitzplätze 75 %
6.2.	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 – 8 Sitzplätze 75 %
6.3.	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 – 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1. oder 6.2. 75 %
6.4.	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten 75 %
6.5.	Imbissstände bzw. Imbisswagen	2 Stellplätze

7. **Krankenanstalten**

7.1.	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser) Privatkliniken	1 Stellplatz je 3 – 4 Betten 60 %
7.2.	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 – 6 Betten 60 %
7.3.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stellplatz je 2 – 4 Betten 25 %
7.4.	Altenpflegeheime	1 Stellplatz je 6 – 10 Betten 75 %

8. **Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**

8.1.	Grundschulen	1 Stellplatz je 30 Schülerinnen oder Schüler
8.2.	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 – 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schülerinnen oder

		Schüler
8.4.	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 2 – 4 Studierende
8.5.	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stellplatz je 20 – 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze
8.6.	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze

9. Gewerbliche Anlagen

9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50 - 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte 10 – 30 %
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 – 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	6 Stellplätze
9.5.	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen	5 Stellplätze
9.6.	Kraftfahrzeugwaschanlagen zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschanlage

10. Verschiedenes

10.1.	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten
10.2.	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze
10.3.	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA, die in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den Verhältnissen im Einzelfall unter entsprechender Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf nach der Tabelle zu ermitteln.

- (2) Der Stellplatzbedarf ist nach den für das Vorhaben maßgebenden Werte nach Absatz 1 zu berechnen. Ergibt sich in den Fällen der Nummern 9.1. und 9.2. ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- (3) Soweit in der Tabelle nach Abs. 1 Spalte 3 ein Rahmen angegeben ist, sind bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze die örtlichen Verhältnisse und die besonderen Eigenheiten des Vorhabens zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 ist die Zahl der notwendigen Stellplätze zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlage dies erfordern oder gestatten.
- (4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

- (5) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen vorzusehen. Dies gilt auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.
- (6) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen nach Abs. 1 oder Teilen davon, sind Stellplätze nur für den Mehrbedarf nachzuweisen. Der Mehrbedarf errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Mindestbedarf der geänderten Anlage und dem Bedarf der Anlage vor der Änderung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 12 am 17.12.2004.

Die Satzung kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), Bauordnungsamt, Zimmer 310, 3. Etage über Aufgang 2 Wallstraße 1 – 5, 06366 Köthen (Anhalt) eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die notwendigen Stellplätze der Stadt Köthen (Anhalt) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschrift des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Köthen (Anhalt), den 1. Dezember 2004

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister